Satzung

der

Adelheid Windmöller-Stiftung

§ 1
Name; Rechtsform; Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen

"Adelheid Windmöller-Stiftung".

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lengerich/Westfalen.

1.3 Erste Stifterin ist Frau Adelheid Windmöller, Bahnhofstraße 51, 49525 Lengerich.

§ 2
Gemeinnütziger Stiftungszweck

2.1 Die Adelheid Windmöller-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung von Schülern, Auszubildenden und Studenten (jeweils einschließlich Berufsorientierung) sowie der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen durch eigene Tätigkeiten der Stiftung sowie durch Mittelbeschaffung für eine andere Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO).

2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung,

(b) Auslobung von Stipendien und Vergabe von Preisen,

(c) Unterstützung der Veröffentlichung von Publikationen auf dem Gebiet der Bildung und der Wissenschaft,

(d) Förderung von Bildungsprojekten (einschließlich Technologieprojekten und Technologiestudien) und von Bildungseinrichtungen (einschließlich der Verbesserung der Personal- und Sachausstattung), und

(e) Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben oder andere Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

2.7 Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3
Stiftungsvermögen; Stiftungserträge

3.1 Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

3.2 Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter entgegenzunehmen, insbesondere solche, die für die Verfolgung des Stiftungszwecks verwendet werden (Spenden), und solche, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen sollen (Zustiftungen). Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, ihrem Vermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen für steuerbegünstigte Zwecke Mittel zuzuführen.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist im Interesse eines langfristigen Bestands der Stiftung in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.4 Eine Umschichtung des Vermögens ist zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Vermögen zugeführt werden.

3.5 Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Insbesondere dürfen der Windmöller & Hölscher KG im Rahmen der Vermögensverwaltung verzinsliche Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewährt werden. Falls eine Rückzahlung des Darlehens einschließlich aufgelaufener Zinsen nicht mehr als gesichert erscheint– insbesondere bei einer wesentlich verschlechterten Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Darlehensnehmerin –, hat der Stiftungsvorstand die Bestellung ausreichender Sicherheiten zu verlangen. Soweit keine ausreichenden Sicherheiten gewährt werden, ist das Darlehen zu kündigen.

3.6 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Zwecke zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3.7 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Zusammensetzung des Vorstands

5.1 Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Ihm sollen stets Abkömmlinge von Gisela Wagner oder von Ingeborg Günther und ein Mitglied der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Windmöller & Hölscher KG angehören.

5.2 Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Diese erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Die mehrfache Bestellung ist zulässig. Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen nicht zum Mitglied des Vorstands bestellt werden. Vollendet ein Vorstandsmitglied nach seiner Bestellung das 70. Lebensjahr, so scheidet es mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt laufenden Amtszeit nach Maßgabe des § 5.3 aus dem Vorstand aus.

5.3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre ab Bestellung. Die Amtszeit von später berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neubesetzung im Amt. Wenn (i) die Amtszeit des Vorstands endet und (ii) innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der Amtszeit kein neuer Vorstand vollständig bestellt wird, kann jedes Mitglied des Vorstands bei dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Münster beantragen, Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren zu bestellen. Für die Bestellung durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Münster gelten die Bestimmungen dieses § 5 entsprechend. Die einmalige oder mehrfache Wiederbestellung durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Münster ist zulässig, soweit keine Bestellung gemäß § 5.2 erfolgt.

5.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

5.5 Abweichend von §§ 5.1 bis 5.3 gilt zu Lebzeiten der Stifterin folgendes: Die Stifterin gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Sie ist Ehrenmitglied auf Lebenszeit, sofern sie nicht von diesem Amt zurücktritt.

5.6 Der Vorstand kann zwei weitere beratende Mitglieder wählen, namentlich Abkömmlinge von Gisela Wagner oder von Ingeborg Günther.

5.7 Die beratenden Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Bei Beschlussfassungen gemäß § 7.4 sind die beratenden Vorstandsmitglieder zu informieren.

5.8 Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6
Stellung und Aufgaben des Vorstands

6.1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Es ist für die gewöhnlichen Geschäfte der Stiftung allein geschäftsführungsberechtigt. Außergewöhnliche Geschäfte, d.h. solche, die nach Art, Inhalt, Zweck, Umfang oder Risiko Ausnahmecharakter haben, dürfen nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden.

6.2 Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für gewöhnliche Geschäfte abweichend von Satz 1 zur Einzelvertretung berechtigt. Für außergewöhnliche Geschäfte i.S.v. § 6.1 besteht keine Einzelvertretungsbefugnis, auch mit Wirkung gegenüber Dritten (§§ 86 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 1 BGB).

6.3 Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

(a) das Stiftungsvermögen im Einklang mit der Satzung zu verwalten, insbesondere durch Beschlussfassung über die Verwendung von Erträgnissen des Stiftungsvermögens und von Spenden,

(b) das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten,

(c) über den Bestand des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,

(d) den Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb von acht Monaten nach dem Ende eines Kalenderjahres aufzustellen sowie der Stiftungsbehörde über die Erfüllung des Stiftungszwecks in jedem Kalenderjahr schriftlich zu berichten, und

(e) die Rechte wahrzunehmen, die der Stiftung als Gesellschafterin von Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, zustehen, und die aus solchen Beteiligungen entstehenden Pflichten zu erfüllen.

6.4 Der Vorstand darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und für Tätigkeiten, die für die Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig sind, gegen angemessene Vergütung von Dritten unterstützen lassen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Rechnungslegung und der Erstellung von Steuererklärungen.

6.5 Die Stiftung schließt auf eigene Kosten eine Haftungspflichtversicherung zugunsten ihrer Vorstandsmitglieder ab.

§ 7
Beschlussfassung des Vorstands

7.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nicht anders in dieser Satzung oder gesetzlich vorgesehen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.

7.2 Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung, die Behandlung eines Beratungsgegenstands und Beschlussfassung verlangen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge. Auf Formen und Fristen kann einvernehmlich verzichtet werden. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann die einberufene Sitzung auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds einmalig verlegt werden.

7.3 Das geschäftsführende Vorstandsmitglied sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift über die Vorstandssitzung, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung in Textform (§ 126 b BGB) zu übermitteln.

7.4 Beschlüsse des Vorstands können auch mündlich, fernmündlich und in Textform (§ 126 b BGB) oder in der Weise gefasst werden, dass die nachträgliche Stimmabgabe nicht anwesender und nicht vertretener Vorstandsmitglieder eingeholt wird. Die Beschlussfassung nach Satz 1 setzt voraus, dass kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich fest und übermittelt es in Textform allen Vorstandsmitgliedern.

§ 8
Satzungsänderung; Zweckänderung; Auflösung

8.1 Der Vorstand kann einstimmig Änderungen der Satzung beschließen, soweit diese zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich oder zweckmäßig sind und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Stiftungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung hierüber zu unterrichten.

8.2 Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung dürfen nur vorgenommen werden, sofern eine nachhaltige Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine wesentliche Änderung der Organisation darf beschlossen werden, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fördergesellschaft der Hochschule Osnabrück e.V., Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 11
Pflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt

11.1 Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

11.2 Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert der Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen; vor Änderungen des Satzungszwecks ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Lengerich, den 24.04. 2015

Adelheid Windmöller